



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Teilnahmevertrag am Interzero Sammel- und Verwertungssystem für Elektroaltgeräte

1 Präambel

Das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) und die Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) enthalten Verpflichtungen für Unternehmen, die in Österreich Elektro- und Elektronikgeräte (EEG) in Verkehr setzen. Diese Verpflichtungen können bzw. müssen an genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme (SVS) übertragen werden.

INTERZERO Circular Solutions Europe GmbH (Interzero) betreibt ein genehmigtes SVS für Elektroaltgeräte (EAG) aus privaten Haushalten und aus gewerblichen Zwecken

und organisiert auf dem Gebiet der Republik Österreich die Sammlung und Verwertung von EAG.

Diese AGB gelten für EEG für private Haushalte und für gewerbliche Zwecke sowie allfällige weitere Produkte, für die in der EAG-VO eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem vorgesehen ist.

Jede Bezugnahme in diesen AGB auf das AWG und die EAG-VO gilt für die jeweils in Geltung stehende Fassung.

2 Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Interzero schließt Verträge über die Teilnahme am Interzero Sammel- und Verwertungssystem für EEG und weitere in der EAG-VO geregelte Produkte, sodass die überbindbaren Verpflichtungen des Systemteilnehmers (Partner) aus der EAG-VO auf Interzero übertragen und von Interzero im Auftrag des Vertragspartners erfüllt werden (Entpflichtung).

Diesen Verträgen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung als integrierter Bestandteil zugrunde. Die AGB sind in der jeweils geltenden Fassung auf der Homepage der Interzero unter www.interzero.at abrufbar.

3 Systemteilnahme

3.1 Umfang der Systemteilnahme

Für jede Sammel- und Behandlungskategorie gemäß EAG-VO, in der eine Teilnahme am SVS der Interzero erfolgt, nimmt der Partner gesamthaft mit allen seinen in Österreich in Verkehr gesetzten EEG bzw. sonstigen Produkten teil, soweit nicht eine gesetzlich geregelte Ausnahme von der Teilnahmeverpflichtung zutrifft.

Erweiterungen des Umfangs der Systemteilnahme des Partners, insb. auch für in der EAG-VO neu geregelte Produkte, werden mit der ersten der in 3.4.ff vorgesehenen Meldungen wirksam und gelten diesfalls für die gesamte Meldeperiode, für die die Meldung vom Partner erstattet wird.

Einschränkungen des Entpflichtungsumfanges sind nach Maßgabe der Kündigungsbestimmung gemäß 6.2. zulässig.

3.2 Bevollmächtigter

Partner, die keinen Sitz und keine Niederlassung in Österreich haben und als Versandhändler in der EAG-VO geregelten Produkte in Österreich an einen Letztverbraucher im Rahmen des Fernabsatzes übergeben (ausländische Fernabsatzhändler), sowie Partner, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben, und in der EAG-VO geregelte Produkte in Österreich an andere als Letztverbraucher vertreiben, sind verpflichtet, für in Österreich in

Verkehr gesetzte Produkte die Interzero Circular Consulting Austria GmbH („ICCA“) entsprechend den bereitgestellten Vertragsmustern als Bevollmächtigten für ausländische Fernabsatzhändler bzw als Bevollmächtigten für ausländische Personen zu bestellen.

3.3 Berechnung und Meldung der Teilnahmemengen

Gemäß AWG ist der Partner verpflichtet eine vollständige Meldung der in Verkehr gesetzten oder importierten Massen abzugeben, mit denen er am SVS teilnimmt. Interzero übernimmt keine Haftung bzgl. der ermittelten Teilnahmemassen.

Setzt der Partner sowohl EEG für private Haushalte als auch EEG für gewerbliche Zwecke in Verkehr, so sind die Geräte dem jeweiligen Bereich zuzuordnen. Die Zuordnung hat gemäß der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) veröffentlichten „WEEE-Geräte-liste“ zu erfolgen.

Das Zubehör für die Erstausrüstung eines Gerätes ist gemäß BMK als in Verkehr gebrachte Menge zu behandeln und mit dem Gerät zu melden. Als Zubehör werden jene Teile angesehen, die zur Erfüllung der bestimmungsgemäßen technischen Grundfunktion erforderlich sind und mit dem Gerät physisch verbunden werden können.

Insbesondere ist Folgendes als Zubehör anzusehen und in der EEG-Mengenermittlung zu berücksichtigen:

- Zubehör mit elektrischen bzw. elektronischen Bauteilen (z.B. Kabel, Speicherkarten, Fernbedienung, SD-Karte, etc.);

Folgendes Zubehör ist in der EEG-Mengenermittlung nicht zu berücksichtigen:

- Verpackungen sowie beigelegte Dokumente wie z.B. Gebrauchsanweisungen, Garantieerklärungen u. ä.
- Zubehör ohne elektrische bzw. elektronische Bauteile (z. B. Staubsaugerschlauch oder -düsenaufsätze, Werkzeugkoffer oder Montagematerial)
- Batterien, die zusammen mit der Erstausrüstung mit in Verkehr gesetzt werden.

Für die Berechnung der Menge an EEG ist die nachfolgend beschriebene Methode heranzuziehen. Der Partner hat sicherzustellen, dass die Mengenermittlung nachvollziehbar und überprüfbar festgehalten wird.

Verkaufseinheit: die Berechnung der EEG-Mengen ist je Verkaufseinheit in der jeweiligen Gerätekategorie vorzunehmen. Mit dieser Methode wird ausgehend von jeder gleichen Verkaufseinheit (VE), dem Gewicht je VE und der in Verkehr gebrachten Anzahl von VE die jeweilige Menge (Gewicht) ermittelt.

Berechnungsbasis für das jeweilige Entgelt ist die Menge (Gewicht) je Tarifkategorie. Die Mengen je Tarifkategorie sind Kilogrammgenau (kg) anzugeben. Die Stückgewichte pro Gerät sind in Gramm (g) anzugeben.

3.4 Jahresvorschaumeldung

Der Partner, mit Ausnahme der Pauschalmelder, wird Interzero spätestens mit Vertragsabschluss für die in Verkehr gesetzten EEG eine Jahresvorschaumeldung (Planmenge je Tarifkategorie) übermitteln. Die Vorschaumeldung bildet die Basis für die Grobfeststellung des Entpflichtungsentgelts des Partners und die Einstufung als Monats-, Quartals- oder Jahresmelder. Wird die Jahresvorschaumeldung nicht übermittelt, wird der Partner mit einer Meldeperiode durch Interzero eingestuft.

3.5 Laufende Meldung

Ab einem Jahresentgelt von (netto) EURO 20.000,- wird der Partner als Monatsmelder eingestuft. Bei einem Jahresentgelt zwischen (netto) EURO $\geq 1.500,-$ und $< \text{EURO } 20.000,-$ wird der Partner als Quartalsmelder eingestuft. Wenn das Jahresentgelt weniger als (netto) EURO 1.500,- beträgt, wird der Partner als Jahresmelder eingestuft.

Je nach Einstufung als Monats-, Quartals- oder Jahresmelder gibt der Partner das Gewicht der tatsächlich je Tarifkategorie in Verkehr gebrachten EEG monatlich, quartalsweise oder einmal jährlich mit der „Laufenden Mengenmeldung“ bekannt.

4 Entgelt

4.1 Bemessung des Entgelts

Für die Übernahme der gemäß EAG-VO übertragbaren Verpflichtungen durch Interzero hat der Partner ein Entgelt an Interzero zu entrichten. Das Entgelt bemisst sich an der vom Partner im Inland je Tarifgruppe in Verkehr gesetzten

Die Mengenmeldung der Monats- und Quartalsmelder ist am letzten Tag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig. Die Mengenmeldung der Jahresmelder erfolgt mit der Vorschaumeldung und ist spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluss bzw. in den weiteren Jahren mit der Jahresabschlussmeldung bekannt zu geben.

Sofern in einem Meldezeitraum vom Partner keine EAG in Verkehr gesetzt werden, ist eine Leer- bzw. Nullmeldung abzugeben.

3.6 Pauschalmeldung

Jahresmelder, die nur geringe Mengen EEG pro Jahr in Österreich in Verkehr setzen, können die „Pauschalmeldung für Kleinstabgeber“ in Anspruch nehmen. Diesen Unternehmen wird einmal jährlich der entsprechende Betrag gemäß gültiger Interzero-Tarifliste in Rechnung gestellt. Eine Ist-Meldung je Tarifkategorie ist somit nicht erforderlich. Der Partner (Pauschalmelder) ist jedoch verpflichtet seine Inverkehrsetzungsmassen an EEG jährlich zu evaluieren und Interzero bei Überschreiten der angeführten Pauschalgrenze zu informieren.

3.7 Jahresabschlussmeldung

Unabhängig von der Einstufung als Monats-, Quartals- oder Jahresmelder hat der Partner die Verpflichtung eine Jahresabschlussmeldung bis spätestens 1. März für das vorangegangene Kalenderjahr vorzunehmen. Interzero wird zu diesem Zweck rechtzeitig eine Jahresabschlussmeldung übermitteln, in der die bisher gemeldeten Mengen für das entsprechende Kalenderjahr eingetragen sind.

Sofern Abweichungen zu den tatsächlich in Verkehr gesetzten Mengen festgestellt werden, hat der Partner die entsprechende Korrektur in diesem Formular vorzunehmen. Sofern keine Abweichungen festgestellt werden, ist die Richtigkeit der gemeldeten EEG-Mengen zu bestätigen. Die vom Partner geprüfte Jahresabschlussmeldung ist im Anschluss vom Partner an Interzero zu übermitteln.

Bei Beendigung dieses Vertrags hat der Partner eine Vertragsabschlussmeldung analog zur Jahresabschlussmeldung vorzunehmen. Interzero wird dem Partner zu diesem Zweck einen entsprechenden Mengenüberblick übermitteln

3.8 Form der Meldung

Die jeweiligen Teilnahmemassen sind über das Internetportal der Interzero mit den zur Verfügung gestellten (elektronischen) Formularen an Interzero zu melden. Zur Nutzung des Interzero Internetportals werden dem Systemteilnehmer Zugangsdaten zur Verfügung gestellt. Der Partner ist dafür verantwortlich, dass die Zugangsdaten nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.

und an Interzero gemeldeten Massen und den gültigen Interzero-Tarifen. Die gültigen Tarife (€/t) werden unter www.interzero.at in der Tarifübersicht veröffentlicht.

Für Systemteilnehmer, die nicht mehr als die in der Tarifübersicht festgelegten Jahresmassen in Verkehr setzen, ist Interzero berechtigt, in der Tarifübersicht ein

Pauschalentgelt festzulegen (Pauschalentgelt für Kleinstabgeber). Interzero ist berechtigt, ein für die Systemteilnehmer zu entrichtendes angemessenes Mindestentgelt bzw. eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr für geringe Jahreslizenzentgelte festzulegen. Das Mindestentgelt bzw. die Bearbeitungsgebühr werden in der Tarifübersicht veröffentlicht.

4.2 Änderungen

Interzero ist berechtigt, die Tarife, die Tarifkategorien und die Tarifstruktur, das Pauschalentgelt sowie das Mindestentgelt bzw. die Bearbeitungsgebühr zu jedem Monatsersetzten zu ändern. Solche Änderungen werden von Interzero nach Möglichkeit spätestens einen Monat vor Inkrafttreten unter www.interzero.at veröffentlicht. Wenn der Partner mit solchen Änderungen nicht einverstanden ist, kann er das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß 6.4. in Anspruch nehmen.

4.3 Rechnung und Zahlungsbedingungen

Die von Interzero ausgestellten Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum spesen- und abzugsfrei zu begleichen. Wird das jeweilige Entpflichtungsentgelt nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages Zahlungsverzug ein. Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 4% über dem Basiszinssatz der EZB zu leisten.

5 Prüfrechte

5.1 Prüfung

Interzero ist berechtigt, selbst oder durch einen unabhängigen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer eigener Wahl, eine Überprüfung der in Verkehr gesetzten Teilnehmermassen - insbesondere hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Partner gemeldeten Inverkehrsetzungsmassen - im Unternehmen des Partners nach rechtzeitiger Bekanntgabe vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn ein Bevollmächtigter gemäß 3.2 bestellt wurde. Dieses Recht besteht auch für das nach Beendigung dieses Vertrages folgende Jahr. Der Partner räumt die vorstehenden Prüfrechte auch einer genehmigten Koordinierungsstelle bzw. deren beauftragten Prüfer ein.

Gemäß AWG ist der Partner verpflichtet, angemessen im Hinblick auf die Kontrolle mitzuwirken. Er wird dazu sämtliche, für die Nachvollziehbarkeit der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldung der in Verkehr gesetzten Massen erforderlichen Unterlagen entsprechend der vorgesehenen gesetzlichen Zeiträume aufbewahren und zur Verfügung stellen, den Zutritt zu Räumlichkeiten und EDV-Systemen gewähren und an allen Prüfungshandlungen mitwirken.

5.2 Ergebnis der Prüfung

Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass die Meldungen des Partners unrichtig oder unvollständig waren, hat der Partner unverzüglich eine Korrekturmeldung abzugeben. Daraus resultierende Rückzahlungen oder Nachzahlungen sind unverzüglich zu begleichen. Für den Nachzahlungsbetrag hat der Partner Zinsen in der Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der EZB zu leisten.

Soweit es sich nicht um von Interzero anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Partners gegenüber Interzero handelt, ist es dem Partner nicht gestattet, mit fälligen Entpflichtungsentgelten der Interzero aufzurechnen oder diese einzubehalten.

Wenn der Partner die Monats-, Quartals- oder Jahresmeldung nicht rechtzeitig bekannt gibt, ist Interzero ungeachtet sonstiger Ansprüche berechtigt, ein den Vorperioden bzw. der Jahresvorschaumeldung entsprechendes Entgelt in Rechnung zu stellen.

Bei Erbringung vertragsgegenständlicher Leistung für Unternehmen ohne umsatzsteuerrechtlich relevanter Betriebsstätte oder Sitz in Österreich sind die maßgeblichen umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Mit der Auswahl der Zahlungsart via SEPA-Lastschriftmandat wird Interzero bis auf Widerruf ermächtigt, die vereinbarten Zahlungsbeträge im SEPA-Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto des Partners einzuziehen. Zugleich weist der Partner sein Kreditinstitut an, die auf sein Konto gezogene SEPA Lastschrift einzulösen. Die jeweilige Vorab-Information an den Partner hat bis spätestens 5 Tage vor dem Fälligkeitstermin für Erst- oder Einmallastschriften und bis spätestens 2 Tage vor dem Fälligkeitstermin für Folgelastschriften zu erfolgen. Im Fall einer Rücklastschrift ist der Partner verpflichtet, die entstehenden Kosten zu tragen.

Gemäß § 29 Abs. 14 AWG hat Interzero im Fall, dass bei der Kontrolle der Meldungen eines Partners für Perioden ab dem 1.1.2022 um über 5 % der jeweiligen Gesamtjahresmasse je Tarifkategorie zu wenig gemeldet wurde, eine Pönale von 20 % des Fehlbetrags im Namen und für Rechnung der genehmigten Koordinierungsstelle aufzuschlagen. Für Perioden ab dem 1.1.2024 hat Interzero über 5% der für ein Kalenderjahr entrichteten Lizenzentgelte zu wenig bezahlt wurden, eine Pönale von 20 % des Fehlbetrags im Namen und für Rechnung der genehmigten Koordinierungsstelle aufzuschlagen. Das gleiche gilt im Fall, dass über 5% der Zuschläge oder Kostenersatzzahlungen gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 zu wenig bezahlt wurde. Diese Pönale ist unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Partners ab einer Höhe von 50 € zusätzlich zur Nachzahlung des vertragsgemäßen Entgelts einzufordern und kann nicht durch einen Richter gemäßigt werden. Diese Pönale kann von Interzero und von der genehmigten Koordinierungsstelle eingefordert werden.

Sollte eine Nachzahlung vom Partner durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre oder unvollständige Angaben zustande gekommen sein, bzw. wenn der Partner gegen die Aufbewahrungspflichten verstößt oder dafür verantwortlich ist, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann, hat der Partner Interzero die entstandenen Prüfungskosten zu ersetzen. Wenn die Prüfung im Verantwortungsbereich des Partners nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann, hat Interzero, der von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer bzw. die Koordinierungsstelle das Recht eine Schätzung der Inverkehrsetzungsmassen als verbindliche Basis für die Berechnung des geschuldeten

Entpflichtungsentgelts vorzunehmen. Rückzahlungen und Nachzahlungen daraus sind gem. den obigen Ausführungen zu behandeln.

6 Vertragsdauer und Kündigung

6.1 Vertragsbeginn und Laufzeit

Der unterfertigte Vertrag tritt mit dem am Vertragsende bekannt gegebenen Datum in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6.2 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag ist mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres, mit einer Frist von sechs Monaten kündbar.

6.3 Außerordentliche Kündigung ohne Frist

Bei Vorliegen eines gewichtigen Auflösungsgrundes besteht für die jeweils andere Partei dieses Vertrages ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Frist. Dieses Recht besteht:

- a) wenn über die andere Partei ein Insolvenzverfahren (Bestätigung des Insolvenzverwalters) eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird;
- b) wenn eine Partei die Geschäftstätigkeit einstellt;

7 Schlussbestimmungen

7.1 Haftung

Die Haftung der Interzero auf Grund des Vertrages ist auf den Fall von Vorsatz und grober Fährlässigkeit und auf die Höhe der Deckungssumme von 5 Mio. €. der unterhaltenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

Zur ordnungskonformen Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag bedarf es der Mitwirkung des Partners. Wenn der Partner der im Vertrag festgelegten Mitwirkung nicht nachkommt, sind alle Ansprüche des Partners gegenüber Interzero ausgeschlossen und ist der Partner verpflichtet Interzero – auch gegenüber Ansprüchen Dritter - vollkommen schad- und klaglos zu halten.

7.2 Beauftragung Dritter

Interzero ist berechtigt zur Durchführung des Teilnahmevertrages Dritte zu beauftragen. Interzero wird nur solche Unternehmen beauftragen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen im Sinne der EAG-VO und aller abfallrechtlich relevanten Vorschriften gewährleisten.

7.3 Änderungen

Interzero ist berechtigt den Vertrag und diese AGB, Formulare und Informationsblätter im Zusammenhang mit der Systemteilnahme ohne Zustimmung des Partners durch einseitige Mitteilung seitens Interzero, unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit abzuändern, um das Funktionieren des Systems sicherzustellen oder zu verbessern bzw. an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen anzupassen. Für den Fall, dass der Partner mit wesentlichen Änderungen von Vertragspunkten oder wesentlichen Änderungen der Bestimmungen in

- c) wenn eine Partei wesentliche Vertragsverpflichtungen wiederholt oder nach Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt.

6.4 Außerordentliche Kündigung mit Frist

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderquartals gekündigt werden:

- a) von beiden Parteien, wenn sich durch behördliche Maßnahmen oder durch Veränderung der Rechtslage die rechtlichen Grundlagen für die Parteien so verändern, dass tiefgreifende Auswirkungen auf das vorliegende Vertragsverhältnis entstehen;
- b) vom Partner, wenn Interzero eine den Partner betreffende Tarifierhöhung, Erhöhung des Mindestentgelts bzw. der Bearbeitungsgebühr oder des Pauschalentgelts bekannt gibt;
- c) vom Partner, wenn er mit einer wesentlichen Änderung gemäß 7.3. nicht einverstanden ist.

den AGB nicht einverstanden ist, kann er das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß 6.4 beanspruchen.

7.4 Schriftform

Außer in Fällen einer konkludenten Änderung des Vertrages durch Nichtkündigung gemäß 6.4 (siehe 4.3 und 8.3) bedarf jede Änderung und Ergänzung des Vertrages der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Kündigung gem. 6.2 bis 6.4 ist mittels eingeschriebenen Briefs vorzunehmen. Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

7.5 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam, oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Falle die entsprechende Bestimmung durch eine wirksame, oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Geist und dem Zweck sowie dem wirtschaftlichen Ziel des Vertrages soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

7.6 Vertraulichkeit

Interzero wird die Informationen die der Partner zur Verfügung stellt oder Interzero im Zuge der Vertragsdurchführung bekannt werden, vertraulich behandeln, gegen unberechtigten Zugriff schützen und nicht für andere Zwecke als für die Durchführung des Vertrages und die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen verwenden. Die Vertraulichkeitsobliegenheiten finden keine Anwendung auf vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt

ihrer Übermittlung durch Interzero ohne Verletzung der Vereinbarung öffentlich verfügbar sind oder werden.

Interzero wird vertrauliche Informationen nur dann offenlegen, wenn sie per Gesetz dazu verpflichtet ist. Außerdem müssen vertrauliche Informationen dann offengelegt werden, wenn Interzero behördlich oder gerichtlich dazu veranlasst wird, sowie bei erforderlichen Auskünften gegenüber der Koordinierungsstelle, wobei diesfalls der Partner unverzüglich informiert wird.

Interzero ist berechtigt die Daten des Partners (Name, Bevollmächtigter, lizenzierter Produktbereich) den zuständigen Behörden und der Koordinierungsstelle bekannt zu geben, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

7.7 Firmenadresse

Für jede Vertragspartei ist die im Vertrag angeführte Anschrift der anderen Vertragspartei maßgeblich.

Änderungen der Anschrift der Firmenadresse hat jede Vertragspartei der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen, die einer Vertragspartei wegen eines Verstoßes gegen die vorbezeichneten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erreichen, gelten als rechtzeitig zugegangen.

7.8 Rechtsweg

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Interzero und der Partner streben bei allen Unstimmigkeiten eine Einigung an. Sollten die Vertragsparteien keine Einigung bei Unstimmigkeiten erzielen, wird für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag das sachlich zuständige Gericht des 1. Wiener Gemeindebezirks vereinbart.